Kirchenkreissynode

Meppen, den 14.02.2020

V E R H A N D L U N G S U N T E R L A G E N

für die 6. Tagung der Kirchenkreissynode
in der Wahlperiode 2019 bis 2024

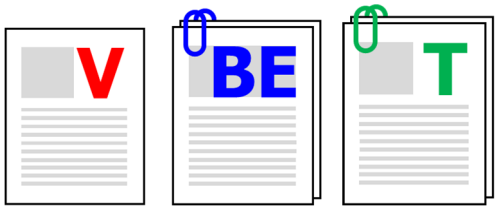

Inhalt:

- Vorlage 128 / 2019 (Änderung der Finanzsatzung durch die Änderung der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen [Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte])
  [Tagesordnungspunkt 7]

- Vorlage 164 / 2019 (Ordnung für den Notlagenfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim)
  [Tagesordnungspunkt 8]

- Vorlage 200 / 2019 (Abschluss des Bonifizierungsprogrammes „Wie wir fördern, was wir wollen“)
  [Tagesordnungspunkt 10]

- Vorlage 218 / 2019 (Sachstand zur Erweiterung des Gebäudes des Kirchenkreisamtes)
  [Tagesordnungspunkt 9]

- Vorlage 221 / 2019 (Befristete Errichtung einer Projektpfarrstelle in Nordhorn als neunte Änderung des Stellenrahmenplanes (Bericht nach § 7 Abs. 3 FinSatz))
  [Tagesordnungspunkt 6.1]

- Vorlage 222 / 2019 (Befristete Errichtung einer Mitarbeiterstelle für die Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Lingen als Änderung des Stellenplanes (Bericht nach § 9 Abs. 2 Beschl. HHPl 19&20))
  [Tagesordnungspunkt 6.2]

- Vorlage 223 / 2019 (Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge)
  [Tagesordnungspunkt 4.1]

- Vorlage 224 / 2019 (Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Bildung)
  [Tagesordnungspunkt 4.2]

- Vorlage 5 / 2020 (Übersicht über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2019)
  [Tagesordnungspunkt 11]

- Vorlage 19 / 2020 (Änderung der Mitarbeiterstelle „pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten")
  [Tagesordnungspunkt 5]

- Vorlage 25 / 2020 (Befristete Errichtung einer Mitarbeiterstelle „katechetische Lehrkraft" als Änderung des Stellenplanes (Bericht nach § 9 Abs. 2 Beschl. HHPl 19&20))
  [Tagesordnungspunkt 6.3]

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **128 / 2019**

Meppen, den 23.07.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreistag	(Vorbereitung),
	Ausschuss für Haushalt Stellenplanung	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreissynode	(Entscheidung).

Änderung der Finanzsatzung durch die Änderung der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen [Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte]

Sachverhalt

Bei einer längerfristigen Erkrankung von Beschäftigten in den Kirchengemeinden (beispielsweise Pfarrsekretärin, Küster, Raumpflegerin) stellt der Kirchenvorstand entsprechende Vertretungskräfte ein.
Der hierdurch entstehende Personalaufwand wird in den ersten sechs Wochen durch die Kirchengemeinde selbst finanziert. Nach dem Ablauf von sechs Wochen bis zur Vollendung des sechsten Monats finanzieren die Kirchengemeinde und der Kirchenkreis Emsland-Bentheim den Personalaufwand für die Vertretungskraft jeweils zu 50,00 %. Ab dem sechsten Monat wird der Personalaufwand dann zu 100,00 % durch den Kirchenkreis Emsland-Bentheim finanziert. Die Zahlungen des Kirchenkreises Emsland-Bentheim enden erst mit dem Ende der Vertretungstätigkeit. (Grundlage hierfür sind die Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes vom 12.12.1997 und 12.02.2007.)

Nunmehr besteht aus zwei Gründen ein Änderungsbedarf.
Zum Ersten sollte die Dauer der Finanzierung einer Vertretungskraft aus Mitteln des Kirchenkreises Emsland-Bentheim zeitlich begrenzt werden.
In der Regel enden längerfristige Erkrankungen von Beschäftigten in der Zeit zwischen dem sechsten und zwölften Monat. Nur wenige Beschäftigte sind länger als zwölf Monate erkrankt. Bei einer längerfristigen Erkrankung entsteht der Kirchengemeinde zunächst in den ersten sechs Wochen ein unveränderter Personalaufwand (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 Absatz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]).
Im Anschluss an die Entgeltfortzahlung setzt die Zahlung des Krankengeldes durch die Krankenkasse ein. Hierzu leistet die Kirchengemeinden ein Zuschuss, welcher spätestens am Ende zehnten Monats endet (Krankengeldzuschuss nach § 22 Absätze 2 und 3 TV-L). Der Krankengeldzuschuss beträgt durchschnittlich 7,00 % des (normalen) Personalaufwandes.
Nach dem zehnten Monat entsteht der Kirchengemeinde durch die erkrankte Beschäftigte oder den erkrankten Beschäftigten kein Personalaufwand mehr.
Daher ist es der Kirchengemeinde zumutbar, den Personalaufwand für eine Vertretungskraft nach zwölf Monaten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Somit sollte die

Finanzierung der Vertretungskraft aus Mitteln des Kirchenkreises Emsland-Bentheim nicht mehr unbefristet erfolgen, sondern auf maximal zwölf Monate befristet werden.

Zum Zweiten ist die (Rechts-)Form der finanziellen Unterstützung der Kirchengemeinde durch den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entsprechend anzupassen. Aktuell wird diese als Zuschuss zum Jahresabschluss verbucht. Formal-rechtlich handelt sich hierbei jedoch um eine (Personal-)Ergänzungszuweisung.
Mit den Ergänzungszuweisungen soll es den Kirchengemeinden nach § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (FinSatz) ermöglicht werden, insbesondere die für ihren Bereich geltenden Grundstandards umzusetzen, eigene Schwerpunktsetzungen zu gestalten oder gemeindeübergreifende Kooperationen bzw. verbindliche Zusammenschlüsse zu erreichen. Zur Ausgestaltung der Ergänzungszuweisungen hat der Kirchenkreistag entsprechende Richtlinien beschlossen.
Diese Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 (ErgZuwRiL) sehen vor, dass der Kirchenkreis Emsland-Bentheim den Kirchengemeinden zweckgebundene Bau-, Personalergänzungszuweisungen gewähren kann. Diese ist nunmehr um eine Regelung zur Gewährung einer Ergänzungszuweisung für den Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte zu erweitern.

Der Umfang der Personalergänzungszuweisung sollte für einen Zeitraum
- von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 % und
- von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 %

des Personalaufwandes der Vertretungskraft betragen.
Die Bemessungsgrundlage für die Personalergänzungszuweisung sollte der jeweilige Bruttopersonalaufwand zuzüglich der Arbeitergeberbeiträge zur Sozialversicherung, zur Umlage 2 der Krankenversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversorgung sein.

Mit der Anpassung der ErgZuwRiL wird gleichzeitig die FinSatz geändert, deren Anlage die ErgZuwRiL ist. Die Änderung der FinSatz wird gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 Kirchenkreisordnung (KKO) von der Kirchenkreissynode beschlossen. Die einzelnen Änderungen sind als Synopse dargestellt, welche der Anlage beigefügt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die zeitliche Begrenzung der Personalergänzungszuweisung für den Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte entstehen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim in der Kostenstelle 7201-81010 (Zuweisung an Kirchengemeinden und Einrichtungen) geringfügige Minderaufwendungen.

Beschlussempfehlung

Die Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 4a.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen.“

2. Nach Nummer 4a.1 wird folgende Nummer 4a.2 neu eingefügt:

   „[1]Für zusätzliche Personalaufwendungen für die Vertretung einer erkrankten Beschäftigten oder eines erkrankten Beschäftigten können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisungserhalten. [2]Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt für einen Zeitraum
   - von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 vom Hundert und
   - von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 vom Hundert

   des Personalaufwandes der Vertretung.“

3. Die bisherige Nummer 4a.2 wird zu Nummer 4a.3.

4. Die bisherige Nummer 4a.3 wird aufgehoben.

5. Nach Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.3 neu eingefügt:

   „Der Betrag der nach den Nummern 3 bis 4a berechneten Ergänzungszuweisung wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.“

6. Die bisherige Nummer 5.3 wird zu Nummer 5.4.

7. Die bisherige Nummer 5.4 wird zu Nummer 5.5.

8. In Nummer 6.2 wird die Nummer „5.4“ durch die Nummer „5.5“ ersetzt.

Anlage zu Vorlage 128 / 2019

Änderung der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022

(Anlage 3 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim)

– Synopse –

bisheriges Recht	neues Recht
Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022	**Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022**
4a. Personalergänzungszuweisung 4a.1 Für zusätzliche Personalaufwendungen, die in der Anwendung von § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim entstehen, können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten.	**4a. Personalergänzungszuweisung** 4a.1 [1]Für zusätzliche Personalaufwendungen, die in der Anwendung von § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim entstehen, können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten. **[2]Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen.** **4a.2 [1]Für zusätzliche Personalaufwendungen für die Vertretung einer erkrankten Beschäftigten oder eines er-**

	krankten Beschäftigten können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisungserhalten. [2]Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt für einen Zeitraum **• von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 vom Hundert und** **• von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 vom Hundert** **des Personalaufwandes der Vertretung.**
4a.2 Die zusätzlichen Personalaufwendungen umfassen die Aufwendungen für das Bruttoentgelt (beispielsweise Abfindung, Tabellenentgelt, Zulage), den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung (inklusive der Umlagen der gesetzlichen Krankversicherungen) und den Arbeitgeberbeitrag zur kirchlichen Zusatzversicherung.	**4a.3** Die zusätzlichen Personalaufwendungen umfassen die Aufwendungen für das Bruttoentgelt (beispielsweise Abfindung, Tabellenentgelt, Zulage), den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung (inklusive der Umlagen der gesetzlichen Krankversicherungen) und den Arbeitgeberbeitrag zur kirchlichen Zusatzversicherung.
4a.3 Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen. Der Betrag wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.	*(aufgehoben)*
5. Verwaltungsverfahren	**5. Verwaltungsverfahren**
5.1 Der Zuweisungsberechtigte beantragt schriftlich beim Kirchenkreisvorstand die Gewährung einer Ergänzungszuweisung. Dem Antrag sind die notwenigen Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist vor dem Beginn der Maßnahme zustellen.	5.1 *unverändert*

5.2 Beantragt die oder der Zuweisungsberechtige eine Bauergänzungszuweisung nach Nummer 3 entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Grund einer Empfehlung des für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschusses über den Antrag.	5.2 *unverändert*
	5.3 **Der Betrag der nach den Nummern 3 bis 4a berechneten Ergänzungszuweisung wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.**
5.3 Die Gewährung oder Versagung der Ergänzungszuweisung werden der oder dem Zuweisungsberechtigen durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.	**5.4** Die Gewährung oder Versagung der Ergänzungszuweisung werden der oder dem Zuweisungsberechtigen durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.
5.4 Wird eine gewährte Bauergänzungszuweisung nicht bis zum Ablauf des zweiten auf das Gewährungsjahr folgenden Haushaltsjahres durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen, so verfällt diese. Im Übrigen verfallen gewährte Ergänzungszuweisungen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, welches auf das Gewährungsjahr folgt, durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen werden.	**5.5** Wird eine gewährte Bauergänzungszuweisung nicht bis zum Ablauf des zweiten auf das Gewährungsjahr folgenden Haushaltsjahres durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen, so verfällt diese. Im Übrigen verfallen gewährte Ergänzungszuweisungen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, welches auf das Gewährungsjahr folgt, durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen werden.
6. Inkrafttreten	**6. Inkrafttreten**
6.1 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und sind erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.	6.1 *unverändert*

6.2	Nummer 5.4 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ist erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.	6.2	Nummer **5.5** tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ist erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

Vorlage **164 / 2019**

Meppen, den 07.10.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Ausschuss für Diakonie	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreissynode	(Entscheidung).

Ordnung für den Notlagenfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Sachverhalt

Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim unterhält seid vielen Jahren ein sogenannten Notlagenfonds. Hierbei handelt sich um eine Haushaltsposition (Kostenstelle 7201-33200) mit einem Volumen von gegenwärtig € 3.500,00 im Haushaltsjahr 2019.

Mit den Mitteln des Notlagenfonds werden natürliche Personen unterstützt, deren Familienangehörige oder sie selbst sich insbesondere in einer Notlage befinden. Dabei muss die Unterstützung den Bedarf der Personen unmittelbar befriedigen beziehungsweise deren materielle Situation verbessern. Diesem ging eine fachliche Beratung durch die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Emsland-Bentheim voraus.

Über viele Jahre verwaltete die Vorsitzende des Diakonieausschusses die Mittel des Notlagenfonds. Das Kirchenkreisamt Meppen leistete die erforderliche Verwaltungsunterstützung. Eine formelle Beauftragung beispielsweise durch den Kirchenkreisvorstand konnte jedoch, trotz Recherche, im Vorfeld nicht nachgewiesen werden. Da ebenfalls keine Vorgaben zum Antragsverfahren oder anderem gefunden wurde, erfolgte die bisherige Verwaltung des Notlagenfonds nach kirchlicher Übung freihändig.

Dem Transparenzgedanken bei der Verwendung allgemeiner Kirchensteuermittel folgend, sollte die Verwaltung nunmehr verbindlich durch eine kirchenkreisinterne Rechtsnorm geregelt werden.

In Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Emsland-Bentheim wurde daher vom Kirchenkreisamt Meppen ein Entwurf für eine Ordnung für den Notlagenfonds des Kirchenkreises Emsland-Bentheim erarbeitet. Der Entwurf enthält die grundlegenden Vorgaben zur Bewirtschaftung des Notlagenfonds und regelt verbindlich die Verfahren zur Bestellung einer verantwortlichen Person und des Antrages für eine Unterstützung.

Der Entwurf, der als Anlage beigefügt ist, bedarf nach § 23 Absatz 1 Kirchenkreisordnung der Beschlussfassung des Kirchenkreistages (zukünftig Kirchenkreissynode).

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

aktualisierte Fassung

Beschlussempfehlung

Die der Originalniederschrift beigefügte Ordnung für Notlagenfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird beschlossen.

Anlage

aktualisierte Fassung

Anlage zu Vorlage 164 / 2019

Entwurf

Ordnung
für den Notlagenfonds
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Die Kirchenkreissynode hat in ihrer Tagung am <Datum> in <Ort> folgende Ordnung für den Notlagenfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Volumen

(1) Für den Ausgleich von besonderen persönlichen Härten richtet der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim einen Notlagenfonds ein.

(2) Das jährliche Volumen des Notlagenfonds wird mit dem Beschluss über den Haushaltsplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim festgelegt und beträgt mindestens € 3.000,00.

§ 2
Verwaltung und Rechnungsführung

(1) [1]Der Notlagenfonds wird nach Grundsätzen dieser Ordnung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten verwaltet. [2]Die Beauftragte oder der Beauftragte sowie deren oder dessen Stellvertretung wird auf Vorschlag des für Diakonieangelegenheiten zuständigen Ausschusses der Kirchenkreissynode vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer von sechs Jahren bestellt.[1] [3]Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Rechnungsführung obliegt dem Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen.

(3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim.

§ 3
Ausgleich von Notlagen

[1] Die Vorlage wurde durch die Beratungen des Ausschusses für Diakonie in dessen Sitzung am 21.11.2019 (5. Sitzung) verändert bzw. ergänzt.

aktualisierte Fassung

(1) [1]Mit den Mitteln des Notlagenfonds werden natürliche Personen unterstützt, deren Familienangehörige oder sie selbst sich insbesondere in einer Notlage befinden. [2]Dabei muss die Unterstützung den Bedarf der Personen unmittelbar befriedigen beziehungsweise deren materielle Situation verbessern.

(2) Die Unterstützung erfolgt im Einzelfall ausschließlich durch Geldleistungen.

(3) Die Unterstützung soll im Einzelfall den Betrag von € 300,00 nicht überschreiten.[1]

§ 4
Verfahren

(1) Das Diakonische Werk Emsland-Bentheim (Antragstellerin) kann nach einer fachspezifischen Beratung für eine natürliche Person eine Unterstützung beantragen.

(2) [1]Der Antrag erfolgt schriftlich oder elektronisch und ist an die Beauftragte oder den Beauftragten zu richten. [2]Der Antrag ist zu begründen.

(3) [1]Die Beauftragte oder der Beauftragte prüft den Antrag und entscheidet darüber, ob eine Unterstützung gewährt wird. [2]Die Entscheidung enthält eine betragsmäßige Festsetzung der Unterstützung. [3]Anschließend teilt die Beauftragte oder der Beauftragte der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich oder elektronisch mit. [4]Bei der Gewährung einer Unterstützung unterrichtet die Beauftragte oder der Beauftragte das Kirchenkreisamt Meppen in elektronischer Form, damit die Auszahlung verbucht wird. [5]Zwischen dem Eingang des Antrages und der Mitteilung über die Entscheidung sollen in der Regel nicht mehr als drei Werktage vergehen.

(5) [1]Die Rückforderung einer Unterstützung wird für den Fall vorbehalten, dass die Voraussetzungen für eine Zusage, beispielsweise die Bedürftigkeit, nicht vorgelegen haben. [2]Dieses gilt auch, wenn während des laufenden Verfahrens eine Veränderung in den Lebensverhältnissen der unterstützenden Person in der Weise eintritt, dass die Gewährung der Unterstützung unbillig wäre.

§ 5
Bericht

In den letzten sechs Monaten vor dem Ablauf der Bestellung berichtet die Beauftragte oder der Beauftragte dem Kirchenkreisvorstand über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Mai 2019[1] in Kraft.

aktualisierte Fassung

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **200 / 2019**

Meppen, den 18.11.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreisvorstand	(Information),
	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information) und
	Kirchenkreissynode	(Information).

Abschluss des Bonifizierungsprogrammes „Wie wir fördern, was wir wollen“

Sachverhalt

Mit dem Ausscheiden der Mitarbeiterin auf der Mitarbeiterstelle „Beschäftige/r in der Gemeindearbeit“ am 31.10.2019, welche im Gebiet der Stadt Lingen eingesetzt war, endete die letzte Bonifizierung des Bonifizierungsprogrammes „Wie wir fördern, was wir wollen“ des Kirchenkreises Emsland-Bentheim.

In den Jahren 2012 bis 2019 wurden insgesamt 13 Projekte auf der Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene unterstützt.

Mit 15 Kirchengemeinden nahmen mehr als Hälfte aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis Emsland-Bentheim an einer Bonifizierung teil.

Der Schwerpunkt dieser Projekte lag in der direkten Arbeit mit Menschen in unterschiedlichen Altersgruppen.
Die durchgeführten Evaluationen der Projekte zeigten, dass in der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen das Projekt das Leben der jeweiligen Kirchengemeinde(n) angeregt und gefördert hat.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entstanden für das Bonifizierungsprogramm Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 427.322,99.
Zusätzlich beteiligten sich die Kirchengemeinden mit insgesamt € 297.745,14.
Die verbleibenden freien Bonifizierungsmittel in Höhe von € 88.365,01 werden auf Grund des Beschlusses des Kirchenkreistages vom 26.08.2017 zur Finanzierung des Projektes zur Förderung der Beziehungsarbeit in den Kirchengemeinden verwandt.
Eine detaillierte Übersicht ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Bonifizierungsprogramm "Wie wir fördern, was wir wollen"

Grundlage: Beschlüsse des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 14.09.2011, 30.06.2012 und 27.09.2014

Zeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2022

Projektmittel: 515.698 € 350.000 € (Phase 1) 165.698 € (Phase 2)

Geförderte Projekte:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Umfang	Zeitraum	Gesamtkosten	Finanzierung aus Projekt	Beitrag von KGen
# 1	Pfarrstelle Neuenhaus	0,50	2012 bis 2016	167.562,50 €	83.781,25 €	83.781,25 €
# 2	Diakon KG Meppen-Bethlehem	0,50	2013 bis 2016	107.758,43 €	53.879,10 €	53.879,33 €
# 3	Gemeindehelferin KG Emlichheim	0,25	2013 bis 2016	50.503,82 €	25.251,88 €	25.251,94 €
# 4	Chorleitung (Honorar) KG Meppen-Gustav-Adolf	-----	2014 bis 2016	6.162,95 €	3.081,48 €	3.081,47 €
# 5	Diakon Region Lingen	1,00	2014	5.647,50 €	1.129,50 €	0,00 €
# 6	Beschäftigte in der Gemeindearbeit	1,00	2015 bis 2019	214.078,06 €	107.038,85 €	107.039,21 €
# 7	B-Kirchenmusiker	1,00	2015 bis 2019	256.918,98 €	128.459,50 €	0,00 €
# 9	Gemeindehelfer/in Sögel	0,19	2015 bis 2018	21.539,26 €	10.769,53 €	10.769,73 €
# 10	Gemeindehelfer/in Werlte	0,13	2015 bis 2018	800,00 €	400,00 €	400,00 €
# 11	Gemeindehelfer/in Lathen	0,19	2015 bis 2018	19.414,79 €	9.707,29 €	9.707,50 €
# 12	Gemeindehelfer/in Neuenhaus	0,21	2016 bis 2017	1.928,26 €	964,10 €	964,16 €
# 13	Gemeindehelfer/in Papenburg	0,18	2016 bis 2017	5.741,06 €	2.870,51 €	2.870,55 €
				858.055,61 €	**427.332,99 €**	**297.745,14 €**

=> freie Projektmittel: **88.365,01 €**

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **218 / 2019**

Meppen, den 09.12.2019

V O R L A G E

für die Beratung	im	Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement	(Information),
		Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information),
		Kirchenkreisvorstand	(Information) und
	in der	Kirchenkreissynode	(Information).

Sachstand zur Erweiterung des Gebäudes des Kirchenkreisamtes

Sachverhalt

In der Umsetzung des Beschlusses des Kirchenkreistages vom 24.08.2019 zur Erweiterung des Gebäudes des Kirchenkreisamtes haben sich folgende Entwicklungen ergeben:

- Ergänzung der Zeichnungen
  Auf Bitten der vom Kirchenkreisvorstand eingesetzten Arbeitsgruppe zur Begleitung der Baumaßnahme wurden durch das Architektenbüro woelk und wilkens die Zeichnungen aktualisiert. Hierbei wurde durch die Verkleinerung des Foyers im Erdgeschoss die Möglichkeit geschaffen ein WC zu einrichten, ohne andere Räume zu verkleinern. Gleichzeitig wurde der Zuschnitt Räume für die Superintendentur an deren Nutzung angepasst.
  Im Obergeschoss wurde ebenfalls das Foyer verkleinert. So konnte die Anpassung der Büros in Einzelbüros (mit Erweiterungsoption) für den Bereich des Kirchenkreisamtes umgesetzt werden.
  Die Umplanung führen dazu, dass sich der Zugang zum Innenhof in den Verbindungsgang verschiebt.
  Die so aktualisieren Zeichnungen sind als Anlage beigefügt.

- Bearbeitung der Baumaßnahme durch Fachplaner
  Leiter des Kirchenkreisamtes und der Leiter des Fachbereiches 4 „Gebäude du Liegenschaften“ haben in den Monaten Oktober und November 2019 Gespräche zu der begleitenden Fachplanung geführt. Im Ergebnis werden folgende Firmen mit der Fachplanung beauftragt werden:
  - Ingenieurbüro Temmen VDI (aus Lingen)
    [Fachplanung für Heizung, Lüftung und Sanitär]
  - Büro für Baustatik Telkmann (aus Haren)
    [Fachplanung für Statik]
  - EVERSMANN – beratende Ingenieure (aus Meppen)
    [Fachplanung für Elektro]
  - Die Grünplaner (aus Meppen)
    [Fachplanung für Landschaftsbau]

Hierbei handelt sich um jene Firmen, die bereits beim Bau des Bestandsgebäude die Fachplanung übernommen hatten.
Ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten wird am 22.01.2020 im Kirchenkreisamt Meppen stattfinden.

- Architektenvertrag
  Der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am 06.12.2019 den mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege abgestimmten Architektenvertrag zwischen dem Kirchenkreis Emsland-Bentheim und den Architekturbüro woelk und wilkens beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage

Anlage zu Vorlage 218 / 2019

GRUNDSTÜCKSMAßE
ca. 42 m x 56 m

GEBÄUDEMAßE
Bestand: ca. 32,5 m x 12,5 m

Neubau: ca 19,2 m x 12,5 m

INNENHOF
Aufenthalts-/Pausenbereich für Mitarbeiter

Außenbereich für Besprechungen,
Empfänge oder kleine Veranstaltungen

PARKPLÄTZE
Niedersächsische Bauordnung:

1 Estpl. je 30 - 40m² Nutzfläche

NF Bestand = 460 m²
NF Neubau = 233 m²
NF Gesamt = 690 m²

Es entsteht ein Bedarf von 17 - 23 Einstellplätzen.
Eine möglichst hohe Anzahl an Parkplätzen ist erwünscht.

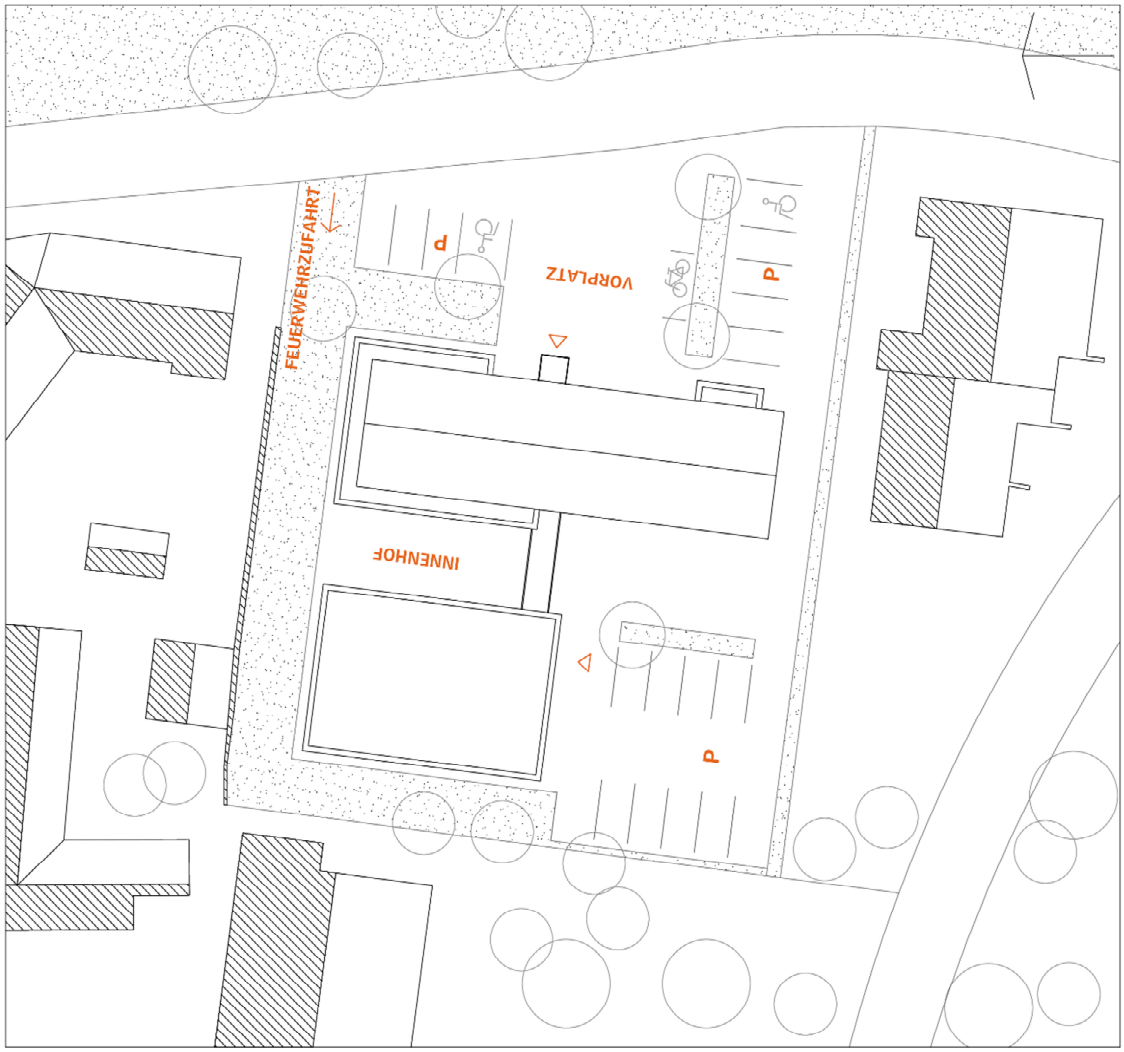

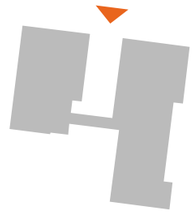

Ansicht Nord

Ansicht Ost

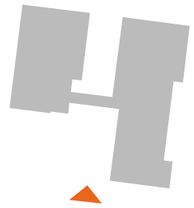

Ansicht Süd

Ansicht West

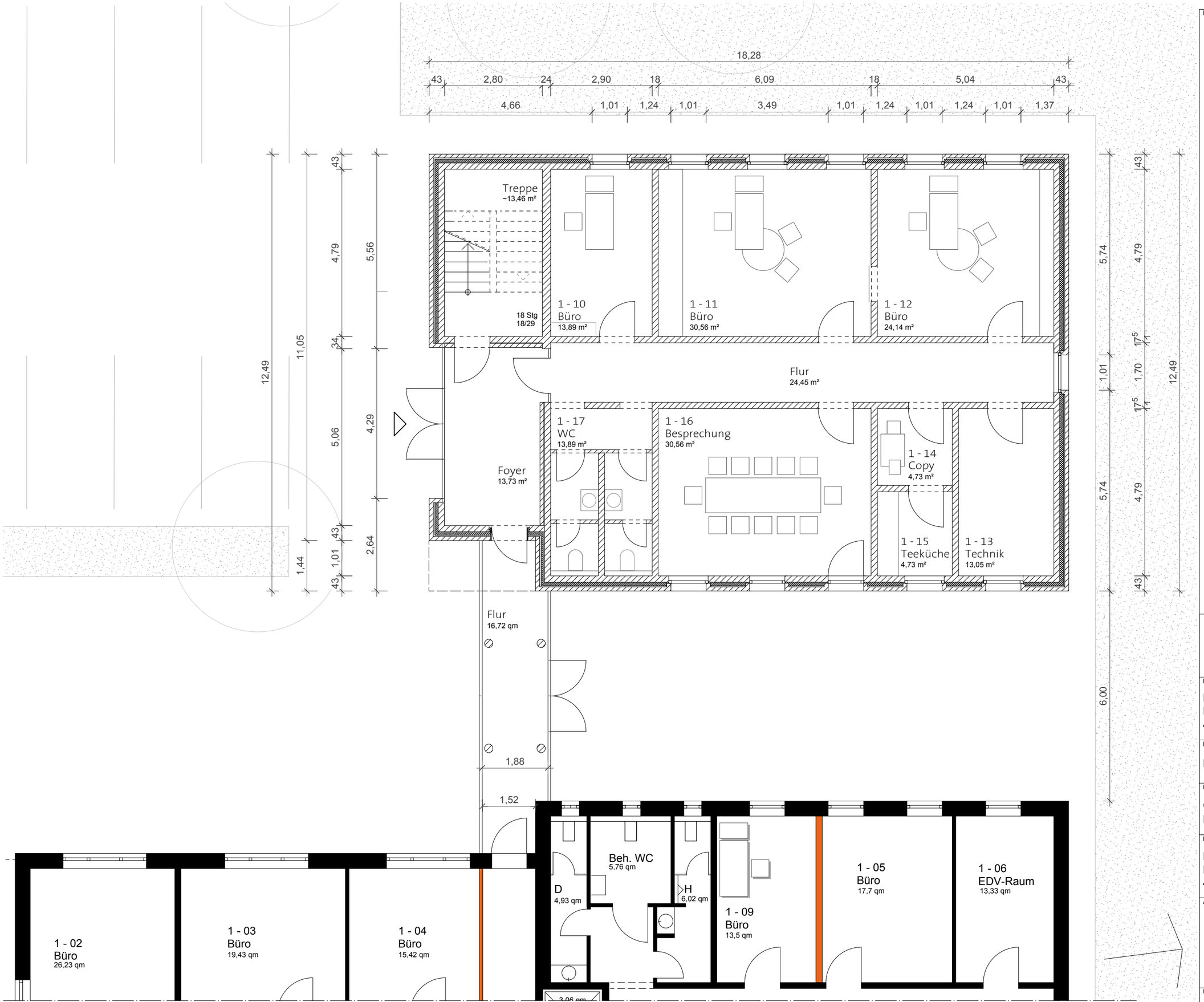

LEGENDE

VORABZUG

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

BAUVORHABEN

Erweiterung Kirchenkreisamt Meppen
Hüttenstraße 12
49716 Meppen

LPH	PROJ.-NR.	ZEICHNUNGS.-NR.	INDEX
Entwurfsplanung	KKM	01.01.00.00	a

PLAN	GEZEICHNET	MAßSTAB
Grundriss Erdgeschoss	MEL	1:100
	DATUM	BLATTGRÖßE MM
	26.11.2019	420 x 297

BAUHERR

Ev. luth. Kirchenkreisamt Meppen
Hüttenstraße 12
49716 Meppen

ARCHITEKT

woelk | wilkens architekten
woelk wilkens architekten bda · yorckstraße 13 · 30161 hannover
t +495112355509-0 · f +495112355509-19 · www.woelk-wilkens.de

UNTERSCHRIFT

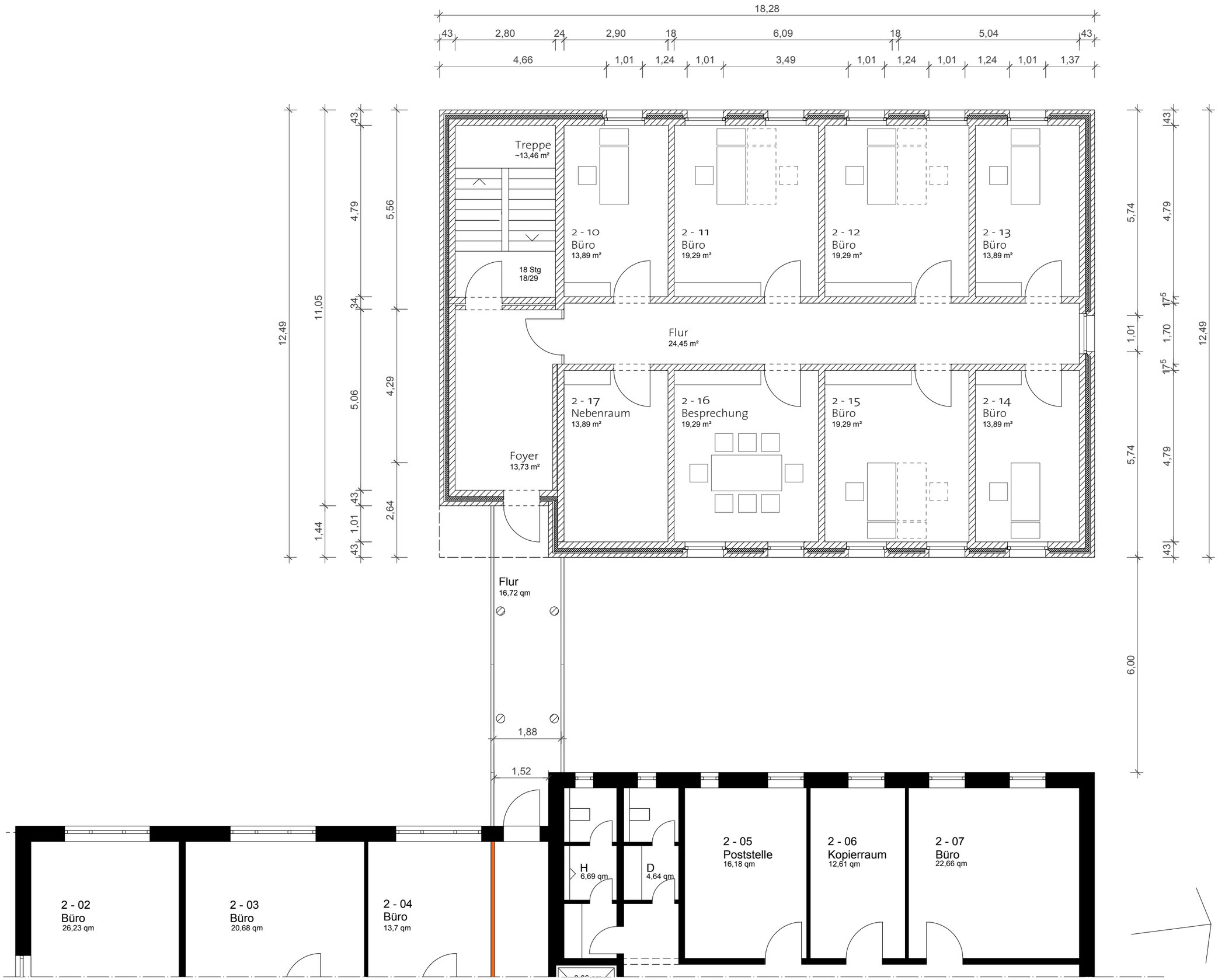

LEGENDE

VORABZUG

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

BAUVORHABEN

Erweiterung Kirchenkreisamt Meppen
Hüttenstraße 12
49716 Meppen

LPH	PROJ.-NR.	ZEICHNUNGS.-NR.	INDEX
Entwurfsplanung	KKM	01.01.00.00	a

PLAN	GEZEICHNET	MAßSTAB
Grundriss Obergeschoss	MEL	1:200
	DATUM	BLATTGRÖßE MM
	26.11.2019	420 x 297

BAUHERR

Ev. luth. Kirchenkreisamt Meppen
Hüttenstraße 12
49716 Meppen

ARCHITEKT

woelk | wilkens
architekten
woelk wilkens architekten bda · yorckstraße 13 · 30161 hannover
t +495112355509-0 · f +495112355509-19 · www.woelkwilkens.de

UNTERSCHRIFT

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **221 / 2019**

Meppen, den 19.12.2019

V O R L A G E

für die Beratung	im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information),
		Kirchenkreisvorstand	(Information) und
	in der	Kirchenkreissynode	(Information).

Befristete Errichtung einer Projektpfarrstelle in Nordhorn als neunte Änderung des Stellenrahmenplanes (Bericht nach § 7 Abs. 3 FinSatz)

Sachverhalt

Der Kirchenkreisvorstand kann nach § 7 Absatz 3 Finanzsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim (FinSatz) in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. Dem Kirchenkreistag – zukünftig die Kirchenkreissynode – ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten.

- Objekt der Stellenrahmenplanung
  Die Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn hat sich mit der Initiative „ReMix – Labor für Sehnsucht, Innovation und Wandel“ erfolgreich um eine Förderung durch den Fonds „Missionarische Chancen“ der Landeskirche Hannovers beworben.
  Das oben dargestellte Projekt beinhaltet die Arbeit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters. Nach dem Projektprofil handelt sich hierbei um eine Pastorin oder einen Pastor im Teildienst (50,00 %).
  Für die Vergabe des Teildienstauftrages an eine oder mehrere Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn ist es jedoch zuvor erforderlich, eine entsprechende Projektpfarrstelle im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim zu errichten.
  Da die landeskirchliche Projektförderung den Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2024 umfasst, erfolgt die Stellenerrichtung befristet für diesen Zeitpunkt.

- Gefasster Beschluss
  Auf der Grundlage der im Umlaufverfahren gefassten Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung hat der Kirchenkreisvorstand in seiner Sitzung am 06.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:
  „Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird befristet bis zum 31.12.2024 unter Nummer II. des Stellenrahmenplanes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim eine Pfarrstelle (Initiative „ReMix – Labor für Sehnsucht, Innovation und Wandel“) im Umfang von 50,00 % errichtet.“

- Konkrete finanzielle Auswirkungen
  Durch die befristete Errichtung der Projektpfarrstelle entstehen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 Mehraufwendungen (in Form von Verrechnungsbeträgen) in Höhe von insgesamt € 249.200,00.
  Nach dem Abzug der Erträge durch den landeskirchlichen Zuschuss sowie des Finanzierungsanteils der Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn verbleibt ein Restbetrag in Höhe von insgesamt € 62.300,00.
  Mit dem Nachtragshaushalt 2020 sowie in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 sind entsprechende Haushaltsmittel vorzusehen, welche aus den allgemeinen Erträgen (insbesondere landeskirchliche Gesamtzuweisung) des Kirchenkreises Emsland-Bentheim zu finanzieren sind.

- Voraussetzungen für die Ermächtigung
  Die Projektpfarrstelle wird befristet für fünf Jahre mit einem Finanzanteil von 75,00 % Drittelmittel errichtet.
  Die Vorsetzungen für die Ermächtigung liegen somit vor.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **222 / 2019**

Meppen, den 20.12.2019

V O R L A G E

für die Beratung im		Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information),
		Kirchenkreisvorstand	(Information) und
	in der	Kirchenkreissynode	(Information).

Befristete Errichtung einer Mitarbeiterstelle für die Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Lingen als Änderung des Stellenplanes (Bericht nach § 9 Abs. 2 Beschl. HHPl 19&20)

Sachverhalt

Der Kirchenkreisvorstand kann nach § 9 Absatz 1 des Beschlusses über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahr 2019 und 2020 (Beschl. HHPl 19&20) in Abänderung des Stellenplanes Planstellen für Beschäftigte sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die mindestens zu 50,00 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu zwei Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist.
Dem Kirchenkreistag – zukünftig die Kirchenkreissynode – ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten (§ 9 Absatz 2 Beschl. HHPl 19&20).

- Objekt der Stellenplanung
  Mit Ablauf des 31.10.2019 endete das Dienstverhältnis der Beschäftigten in der Gemeindearbeit in den Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Lingen, welche aus dem Bonifizierungsprogramm „Wie wir fördern, was wir wollen“ des Kirchenkreises Emsland-Bentheim gefördert wurde.
  Gegenwärtig wird die Nachfolge-Mitarbeiterstelle, welche unter anderem aus Mitteln des Fonds „Missionarische Chancen“ der Landeskirche Hannovers finanziert wird, zum zweiten Mal ausgeschrieben. Wann eine Besetzung erfolgt ist unklar.
  Um diesen Übergang zu gestalten, haben sich die Kirchenvorstände der ev.-luth. Kirchengemeinden Brögbern, Lingen-Johannes, Lingen-Kreuz und Lingen-Trinitatis sowie der Kirchenrat der ev.-ref. Kirchengemeinde Lingen darauf verständigt, eine befristete Beschäftigung zu schaffen.
  Es handelt sich hierbei um die Mitarbeiterstelle einer oder eines „Beschäftigten in der Gemeindearbeit“. Die Mitarbeiterstelle soll befristet für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020 mit einem Stellenvolumen von 6,00 Wochenstunden und der Dotierung Entgeltgruppe 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) errichtet werden.
  Aus arbeitsrechtlichen Gründen ist eine Anstellung sinnvollerweise nur beim Kirchenkreis Emsland-Bentheim möglich. Daher beantragen die oben genannten Kirchengemeinden, dass der Kirchenkreis Emsland-Bentheim die oben beschriebene Mitarbeiterstelle in seinem Stellenplan errichtet und besetzt.

- Gefasster Beschluss
  Der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am 06.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:
  „Im Stellenplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird mit Wirkung vom 01.01.2020 befristet bis zum 31.12.2020 eine Mitarbeiterstelle „Beschäftige/r in der Gemeindearbeit“ mit kw-Vermerk im Umfang von 15,58 % und der Dotierung Entgeltgruppe 3 TV-L errichtet.“

- Konkrete finanzielle Auswirkungen
  Für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entstehen im Haushaltsjahr 2020 Mehraufwendungen von voraussichtlich € 7.500,00.
  Die Kirchenvorstände und der Kirchenrat der oben genannten Kirchengemeinden haben mit gleichlautenden Beschlüssen erklärt, dass die entstehenden Personal- und Sachaufwendungen von ihren Kirchengemeinden vollständig finanziert werden.
  Somit stehen zur Finanzierung Mehrerträge in gleicher Höhe zur Verfügung.

- Voraussetzungen für die Ermächtigung
  Die Mitarbeiterstelle wird befristet für ein Jahr mit einem Finanzanteil von 100,00 % Drittelmittel errichtet.
  Die Vorsetzungen für die Ermächtigung liegen somit vor.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **223 / 2019**

Meppen, den 20.12.2019

V O R L A G E

für die Beratung in der Kirchenkreissynode (Information).

Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Sachverhalt

Der Kirchenkreistag – zukünftig die Kirchenkreissynode – bildet nach §§ 24 Absatz 1 Kirchenkreisordnung (KKO), 10 ff. Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT), aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben (vorbereitende) Ausschüsse.

Nach § 10 Absatz 1 GO-KKT wird unter anderen ein Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge gebildet:

- *Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder:* sechs
- *Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:*
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge“, Begleitung der Prädikanten- und Lektorenarbeit, Anregungen zu verschiedenen Gottesdienstformen und Begleitung der Seelsorge in Einrichtungen (beispielsweise Altenheim, Gefängnis, Krankenhaus).

In seiner Tagung am 26.01.2019 wählte der Kirchenkreistag Herrn Wolfgang Noetzel zum Mitglied des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge.

Im August 2019 schied Herr Noetzel aus dem Kirchenkreistag und gleichzeitig aus dem Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge aus. Es ist somit ein neues Mitglied des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge zu wählen.

Durch die regionale Delegiertengruppe Mitte wird in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **224 / 2019**

Meppen, den 20.12.2019

V O R L A G E

für die Beratung in der Kirchenkreissynode (Information).

Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Bildung

Sachverhalt

Der Kirchenkreistag – zukünftig die Kirchenkreissynode – bildet nach §§ 24 Absatz 1 Kirchenkreisordnung (KKO), 10 ff. Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT), aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben (vorbereitende) Ausschüsse.

Nach § 10 Absatz 1 GO-KKT wird unter anderen ein Ausschuss für Bildung gebildet:

- *Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder:* sechs
- *Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:*
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Kirchliche Bildungsarbeit“, Förderung der Zusammenarbeit von Kirche und Schule (beispielsweise Feier von Gottesdiensten zum Schuljahresbeginn für Lehrende, Kontaktpflege zu den Schulen (Fachkonferenzen Religion)) sowie Aufsichtsämtern, Koordination von Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit (sofern nicht Ausschuss für Kinder- und Jugend).

In seiner Tagung am 26.01.2019 wählte der Kirchenkreistag Herrn Dr. Gerhard Blüge zum Mitglied des Ausschusses für Bildung.

Mit Ablauf des Monates Dezember scheidet Herr Dr. Blüge aus dem Kirchenkreistag und gleichzeitig aus dem Ausschuss für Bildung aus. Es ist somit ein neues Mitglied des Ausschusses für Bildung zu wählen.

Durch die regionale Delegiertengruppe Mitte wird in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **5 / 2020**

Meppen, den 06.01.2020

V O R L A G E

für die Beratung	im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information),
		Kirchenkreisvorstand	(Information) und
	in der	Kirchenkreissynode	(Information).

Übersicht über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im 2. Halbjahr des Haushaltsjahres 2019

Sachverhalt

Übersteigen im Rahmen des Haushaltsvollzuges die zu realisierenden Aufwendungen die Haushaltsansätze, bedarf es über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel.
Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel dürfen gemäß § 30 Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung nur in Anspruch genommen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung sichergestellt ist.
Die Inanspruchnahme bedarf bei einem unerheblichen Mehrbedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. In allen übrigen Fällen entscheidet die Kirchenkreissynode.

Nach § 4 Absatz 1 des Beschlusses über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahr 2019 und 2020 (HHBeschl. 19/20) vom 17.11.2018 hat die Kirchenkreissynode ihre Zustimmung für die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für Freizeitmaßnahmen bis zu einer Höhe von € 20.000,00 je Kostenstelle erteilt.

Über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ist der Kirchenkreistag gemäß § 3 Absatz 4 HHBeschl. 19/20 zu unterrichten.
In der beigefügten Übersicht sind die Inanspruchnahmen von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2019 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe beigefügte Übersicht.

Anlage

Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln

Körperschaft: Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Haushaltsjahr: **2019**

A. Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel für Freizeitmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 HHBeschl. 19/20)

			ErgPl	luFPl	Kostenstelle	Sachkonto	Ergebnis	Ansatz	apl	üpl	Mehrbedarf	Deckung durch	
												Kostenstelle	Sachkonto
1	31.12.2019	Freizeiten Diakon Krieger (Südtirol)	x		7201-14270	600000 bis 799999	31.876 €	28.500 €		x	3.376,00 €	7201-14270	400000 bis 599999 und 830160
2	31.12.2020	Freizeit 3 Diakonin Schomakers - Herbst	x		7201-14282	600000 bis 799999	10.957 €	6.730 €		x	4.227,00 €	7201-14282	400000 bis 599999 und 830160

B. Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel mit unerheblichen Umfang (§ 3 Abs. 2 HHBeschl. 19/20)

		Bezeichnung	ErgPl	luFPl	Kostenstelle	Sachkonto	Ergebnis	Ansatz	apl	üpl	Mehrbedarf	Deckung durch	
												Kostenstelle	Sachkonto
Keine.													

Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln

Körperschaft: Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Haushaltsjahr: **2019**

Legende:

HHBeschl. 19/20	Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 17.11.2018
ErgPl	Ergebnisplan
IuFPl	Investitions- und Finanzierungsplan
apl	außerplanmäßig
üpl	überplanmäßig

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **19 / 2020**

Meppen, den 12.01.2020

V O R L A G E

für die Beratung	im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Vorbereitung),
		Ausschuss für Kindertagesstätten	(Vorbereitung),
		Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	in der	Kirchenkreissynode	(Entscheidung).

Änderung der Mitarbeiterstelle „pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten“

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem „Zwei-Säulen-Modell“ für die Trägerschaften von Kindertagesstätten im Kirchenkreis Emsland-Bentheim (kirchengemeindliche und übergemeindliche Trägerschaft) wurde durch einen Beschluss des Kirchenkreistages vom 22.06.2018 eine Mitarbeiterstelle „Fachberatung für Kindertagesstätten“ im Umfang von 76,92% und der Dotierung Entgeltgruppe S12 TVöD-VKA eingerichtet. Die Mitarbeiterstelle ist befristet bis zum 31.12.2020 (kw-Vermerk).

Bei der Einrichtung der übergemeindlichen Trägerschaft beim Kirchenkreis Emsland-Bentheim hat sich in der Beratung durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und den Betriebswirtschaftlichen Leitungen der übergemeindlichen Trägerschaften im Zuständigkeitsbereich der Kirchenämter Leer und Osnabrück-Stadt und -Land gezeigt, dass es sinnvoll und in der Praxis notwendig ist, die pädagogische Fachberatung und die Pädagogische Leitung organisatorisch und personell zu trennen.

In der Mitarbeiterstelle „Pädagogische Leitung“ sind 6,00 Wochenstunden für die (pädagogische) Fachberatung vorgesehen. Dieser Stellenanteil sollte nunmehr der Mitarbeiterstelle zugeordnet werden. Der Umfang erhöhte sich auf 92,31% (36,00 Wochenstunden). Weiterhin sollte um die Besetzbarkeit der Mitarbeiterstelle zu erhöhen, der Stellenumfang um weitere 3,00 Wochenstunden erhöht und damit eine Vollzeitstelle geschaffen werden.
Darüber hinaus sollte der kw-Vermerk aufgehoben werden, um zum Einen die Mitarbeiterstelle attraktiver zu gestalten und zum Anderen um die gesetzliche Verpflichtung der (pädagogischen) Fachberatung nach § 11 Absatz 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zu erfüllen.
Ergänzend sollte die Bezeichnung in „pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten“ verändert werden.
Die Veränderungen sollten mit Wirkung vom 01.03.2020 erfolgen.

Gleichzeitig sollte der Umfang der Mitarbeiterstelle „Pädagogische Leitung“ von 50,00% (19 Stunden 30 Minuten wöchentlich) unverändert erhalten bleiben. Dieser ist auch in seinem Umfang zum Aufbau und zur Etablierung der neuen übergemeindli-

chen Trägerschaft erforderlich. Es ist zudem davon auszugehen, dass zukünftig weitere Kindertagesstätten in die Trägerschaft des Kirchenkreises Emsland-Bentheim wechseln beziehungsweise neue Kindertagesstätten hinzukommen.

Die vorsitzenden Mitglieder des Ausschusses für Kindertagesstätten und des geschäftsführenden Ausschusses des Kirchenkreisvorstandes für Kindertagesstätten haben sich im Vorfeld auf die oben dargestellten Veränderungen verständigt.

Der Stellenplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim sollte wie oben dargestellt verändert werden. Hierfür ist gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 Kirchenkreisordnung ein Beschluss der Kirchenkreissynode.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entstehen Personalmehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt € 12.735,00 pro Haushaltsjahr zuzüglich der zukünftigen Tarifsteigungen.
Zur Finanzierung besteht die Möglichkeit des Einsatzes von Mitteln des nicht durch eine Sonderzuweisung verbrauchten zweckgebundenen Teils der Gesamtzuweisung (sogenanntes Restdrittel). Aktuell stehen als Restdrittel durchschnittlich jährlich € 150.000 zur Verfügung. Im Hinblick darauf ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren aus dem Restdrittel nur Einzelzuweisungen in einer Höhe von maximal € 35.000,00 gewährt wurden und zusätzlich aus Vorjahren eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von € 1.801.676,11 für Ergänzungszuweisungen zur Verfügung steht.

Beschlussempfehlung

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird bei der Mitarbeiterstelle „Fachberatung für Kindertagesstätten“ im Stellenplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim

- der Umfang von 76,92% auf 100,00% erhöht,
- der angebrachte kw-Vermerk aufgehoben und
- die Bezeichnung in „pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten“ geändert.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **25 / 2020**

Meppen, den 23.01.2020

V O R L A G E

für die Beratung	im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information),
		Kirchenkreisvorstand	(Information) und
	in der	Kirchenkreissynode	(Information).

Befristete Errichtung einer Mitarbeiterstelle für eine katechetische Lehrkraft (Bericht nach § 9 Abs. 2 Beschl. HHPl 19&20)

Sachverhalt

Der Kirchenkreisvorstand kann nach § 9 Absatz 1 des Beschlusses über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahr 2019 und 2020 (Beschl. HHPl 19&20) in Abänderung des Stellenplanes Planstellen für Beschäftigte sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die mindestens zu 50,00% von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu zwei Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist.
Die Kirchenkreissynode ist in ihrer auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten (§ 9 Absatz 2 Beschl. HHPl 19&20).

- Objekt der Stellenplanung
  An der Martinus-Oberschule in Haren hat sich kurzfristig die Möglichkeit zum Einsatz einer katechetischen Lehrkraft (im Fach Evangelische Religion) ergeben. Die Tätigkeit soll mit dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 (01.02.2020) beginnen und ist zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 befristet. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für diese Tätigkeit beträgt 4 Stunden (wöchentliche Vollzeit: 25 Stunden 30 Minuten). Die Mitarbeiterstelle ist nach Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) dotiert.

- Gefasster Beschluss
  Der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:
  „Im Stellenplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird mit Wirkung vom 01.02.2020 befristet bis zum 31.07.2020 eine Mitarbeiterstelle „katechetische Lehrkraft“ mit kw-Vermerk im Umfang von 15,69% und der Dotierung Entgeltgruppe 10 TV-L errichtet.“

- Konkrete finanzielle Auswirkungen
  Für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entstehen im Haushaltsjahr 2020 Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt € 3.970,00.
  Zur Finanzierung stehen in der Kostenstelle 7201-15300 (Kirchliche Unterweisung) Mehrerträge aus einer zweckgebundenen Zuweisung der Landeskirche Hannovers (Schulwerk) in gleicher Höhe zur Verfügung.

- Voraussetzungen für die Ermächtigung
  Die Mitarbeiterstelle wird befristet für sechs Monate mit einem Finanzanteil von 100,00% Drittmittel errichtet.
  Die Vorsetzungen für die Ermächtigung liegen somit vor.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.